

Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Wien

PRÜFUNGSZEUGNIS

RAFFELSBERGER Daniel

geboren am 29.3.1989

hat sich am heutigen Tage gemäß §21 ff. Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr.142/1969 idgF
der

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

im Lehrberuf

BERUFSKRAFTFAHRER - GÜTERBEFÖRDERUNG

unterzogen und diese

~~mit Auszeichnung~~
~~mit gutem Erfolg~~

bestanden

Wien am 17.12.2010



Für die Lehrlingsstelle



DVR:0043036

Für die Prüfungskommission



(Vorsitzender)



CH-3003 Bern, SBF, crc

Einschreiben
Herr
Raffelsberger Daniel
Spitalstrasse 41
8630 Rütli

Unser Zeichen: 325.2/crc/Dossier 42039
Bern, 20.04.2017

Niveaubestätigung

Name, Geburtsdatum	Raffelsberger Daniel, 29.03.1989
Ausbildungsabschluss	„Berufskraftfahrer-Güterbeförderung“
Ausstelldatum/Land	17.12.2010, Österreich

Sehr geehrter Herr Raffelsberger

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch um Einstufung Ihres ausländischen Abschlusses in das schweizerische Bildungssystem, erhalten am 18.04.2017.

Aufgrund der Prüfung Ihrer Gesuchsunterlagen nach Art. 69b der Berufsbildungsverordnung vom 19.11.2003 (BBV, SR 412.101) bestätigen wir, dass Ihr Abschluss als „Berufskraftfahrer-Güterbeförderung“ (3-jährige Ausbildung in Österreich) mit erweiterter Allgemeinbildung dem schweizerischen Bildungssystem wie folgt zugeordnet werden kann:

berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II
(Niveau eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ mit Berufsmaturität BM).

Sie sind berechtigt, Ihren Titel in der Form zu führen, wie er in Österreich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

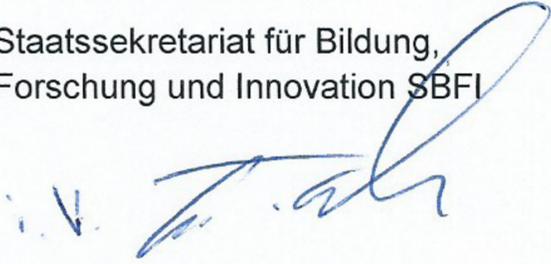
Mit der Niveaubestätigung wird keine Aussage zur ausländischen Ausbildung im Vergleich zu einer schweizerischen oder zu den für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnissen gemacht. Der ausländische Abschluss wird insbesondere aufgrund der Bildungsstufe und der Ausbildungsdauer dem schweizerischen Bildungssystem zugeordnet. Die Niveaubestätigung wird für den Arbeitsmarkt ausgestellt. Über die Zulassung zu weiterführenden Studien entscheidet in der Schweiz grundsätzlich die jeweilige Fachhochschule oder Institution.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Bruno Spicher
Leiter Ressort Diplomanerkennung

Zusatzinformation zur Niveaubestätigung
Grafik Bildungssystem Schweiz